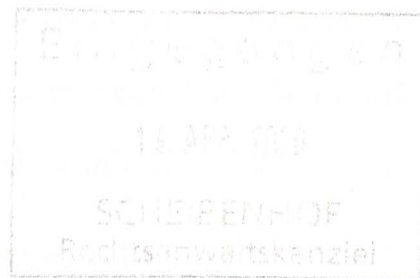
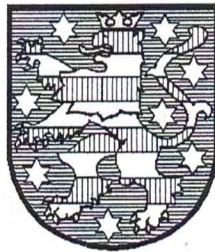


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn
alias
2. der
alias
3. des Kindes
alias
4. des
alias
5. des
alias

zu 3 bis 5:
gesetzlich vertreten durch die Eltern
Anschrift zu 1 bis 5:

- Kläger -

zu 1 bis 5 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Dublin-Verfahren

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin ohne mündliche Verhandlung am **31. März 2020** für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid vom 15.10.2018 wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leisten.

Tatbestand:

Der am 16.03.1982 geborene Kläger zu 1), die am 27.07.1987 geborene Klägerin zu 2) und ihre drei 2006, 2011 und 2018 geborenen Kinder, die Kläger zu 3), 4) und 5), afghanische Staatsangehörige, reisten eigenen Angaben zufolge am 15.09.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 08.10.2018 Asylanträge.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) durch Abgleich der Fingerabdrücke mit der EURODAC-Datenbank und Angaben der Antragstellerin lagen Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß der Verordnung Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (Dublin III-VO) vor.

Bei ihren Anhörungen am 08.10.2018 und 09.10.2018 gaben die Kläger an, sie hätten von 2004 bis 2015 im Iran gelebt. 2015 wären sie für 25 Tage nach Afghanistan zurückgekehrt, weil sie vom Iran abgeschoben worden wären. Dann seien sie vom Iran aus über die Türkei, Griechenland und zahlreiche andere Staaten nach Schweden gelangt. Dort hätten sie einen Asylantrag gestellt, der abgelehnt worden sei. Afghanistan hätten sie aus mehreren Gründen verlassen müssen. Der Kläger zu 1) hätte als Soldat für eine Partei in Afghanistan jemanden erschossen, um sich selbst zu verteidigen und werde deshalb als Mörder angesehen und von dessen Verwandten gesucht und bedroht. Die Klägerin zu 2) sei von einem mächtigen und reichen Mann begehrt worden, der sie als Zweitfrau habe heiraten wollen. Weder sie selbst noch ihr Vater habe dem zugestimmt, weswegen der Mann sehr verärgert gewesen sei und die Familie bedroht habe.

Schließlich habe er die Klägerin zu 2) sogar vergewaltigt. Der Kläger zu 1) sei dann von diesem Mann angegriffen und geschlagen worden. Er habe seine Frau schließlich auch deswegen geheiratet, um sie zu retten. Selbst im Iran sei er angegriffen und bedroht worden. Er vermute, dass das auch damit zusammenhänge.

Am 11.10.2018 richtete das Bundesamt Übernahmeersuchen an Schweden nach Art. 18 Abs. 1 b) Dublin III-VO. Die schwedischen Behörden haben die Wiederaufnahmegesuche mit Schreiben vom 12.10.2018 für die Kläger zu 1), 2), 3) und 4) gem. Art. 18 (1) d) Dublin III-VO und für den in Schweden geborenen Kläger zu 5) gem. Art. 18 (1) b) Dublin III-VO akzeptiert.

Mit Bescheid vom 15.10.2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Anträge als unzulässig ab (Nr. 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 2), ordnete die Abschiebung nach Schweden an (Nr. 3) und befristete das Verbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf drei Monate ab dem Tag der Abschiebung. Der Bescheid wurde den Klägern am 23.10.2018 zugestellt.

Am 24.10.2018 ließen die Kläger dagegen Klage erheben und um vorläufigen Rechtsschutz (2 E 1427/18 Me) nachsuchen. Der Eilantrag wurde mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 11.02.2019 abgelehnt.

Der Bevollmächtigte der Kläger legte eine ärztliche Bescheinigung der Fachärztin für Neurologie, Psychiatrie und psychotherapeutische Medizin Dr. I _____ vor, in der diese dem Kläger zu 1) bestätigte, dass er an einer chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung mit depressiver und psychosomatischer Symptomatik leide und dringend psychiatrisch und psychotherapeutisch behandlungsbedürftig sei.

Mit am 18.06.2019 bei Gericht eingegangenem Schreiben teilte der Bevollmächtigte der Kläger mit, dass sich die Kläger im offenen Kirchenasyl in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde in Hermsdorf befänden. Im August 2019 wies er darauf hin, dass die sechsmonatige Überstellungsfrist am 11.08.2019 verstrichen sei. Er legte ein Schreiben der Beklagten an die zuständige Pfarrerin _____ vom 23.05.2019 vor, in dem dieser mitgeteilt wurde, dass zugunsten der Kläger trotz des von ihr eingereichten Dossiers kein Selbsteintrittsrecht ausgeübt werde, da kein besonderer humanitärer Härtefall gesehen werde. Die Pfarrerin wurde aufgefordert, bis 26.05.2019 mitzuteilen, ob die Kläger das Kirchenasyl verlassen hätten. Werde das Kirchenasyl nicht verlassen, gelte die 18monatige Überstellungsfrist des Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO.

Der Bevollmächtigte der Kläger trägt vor, die Zuständigkeit für das Asylverfahren der Kläger sei mit Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist auf die Beklagte übergegangen. Die Voraussetzungen für den gesetzlichen Eintritt der 18monatigen Überstellungsfrist lägen nicht vor. Es bestehe deshalb ein besonderes Feststellungsinteresse an dem Übergang der Zuständigkeit.

Der Bevollmächtigte der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 15.10.2018 aufzuheben,
2. hilfsweise festzustellen, dass die Zuständigkeit für die Führung des Asylverfahrens gem. Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin-III-VO auf die Beklagte übergegangen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Bescheinigung von Dr. M. _____ begründe kein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, denn sie erfülle nicht die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 c Satz 3 AufenthG. Sie enthalte keine Angaben über eine eigene ärztliche Exploration und die Befunderhebung, sondern beschränke sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der nicht weiter überprüften Angaben des Klägers. Eine nachvollziehbar begründete eigene Diagnose durch einen Facharzt liege nicht vor.

Die Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate sei zu Recht erfolgt. Asylbewerber, die sich im Kirchenasyl befänden, seien flüchtig, denn sie entzögen sich zielgerichtet staatlichen Vollzugsmaßnahmen und würden damit den erfolglosen Ablauf der Regelüberstellungsfrist bewusst herbeiführen. Auch der EuGH habe mit Urteil vom 19.03.2019 (C 163/17) festgestellt, dass ein Antragsteller flüchtig sei, wenn er sich den für die Durchführung seiner Überstellung zuständigen nationalen Behörden gezielt entziehe, um seine Überstellung zu vereiteln. In Kirchenasylfällen liege ein solcher Wille vor, wenn die Kirche gerade als sicherer, vor der Überstellung schützender Rückzugsort aufgesucht werde. Andere Gründe für den Gang in das Kirchenasyl seien weder vorgetragen noch ersichtlich. Das Kirchenasyl werde im Dublinverfahren gewählt, um sich der Überstellung in den zuständigen Mitgliedstaat zu entziehen. Die Kenntnis des Bundesamts vom Aufenthaltsort im Kirchenasyl führe zu keinem anderen Ergebnis. Das Bundesamt habe am 24.02.2015 eine Vereinbarung mit den Kirchen abgeschlossen, in dem es sich bereit erklärt hätte, ein von Kirchenvertretern eingereichtes Härtefalldossier im Hinblick

auf die Ausübung des Selbsteintrittsrechts zu prüfen. Dieses Dossier müsse rechtzeitig vor Ablauf der regulären Überstellungsfrist bzw. innerhalb der vom Bundesamt gesetzten Frist eingereicht werden. Bei Ablehnung der Ausübung des Selbsteintrittsrecht müssten die Asylbewerber das Kirchenasyl innerhalb von drei Tagen nach Mitteilung an den Kirchenvertreter verlassen. Wenn sich die Kirchengemeinden bzw. die Asylbewerber nicht an die vereinbarten Punkte halten, werden dem Mitgliedstaat das Flüchtigsein seitens der Asylbewerber mitgeteilt. Daher sei die Anwendung der 18monatigen Überstellungsfrist hier zu Recht erfolgt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und im Verfahren 2 E 1427/18 Me sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung, denn die Beteiligten haben hierzu mit Schriftsätzen vom 11.11.2019 und 12.11.2019 ihr Einverständnis gem. § 101 Abs. 2 VwGO erklärt. Das Verfahren wurde mit Beschluss vom 18.03.2020 auf die Einzelrichterin übertragen.

Die fristgerecht erhobene Klage ist als Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1, 1. Alt. VwGO zulässig. Der Bevollmächtigte der Kläger hatte in der Klageschrift vom 24.10.2018 zwar keinen ausdrücklichen Antrag gestellt, aber ausgeführt, dass sich die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 15.10.2018 richte. Diese Formulierung musste als Anfechtungsantrag ausgelegt werden. Zudem hat der Bevollmächtigte der Kläger den Antrag mit Schriftsatz vom 24.03.2020 entsprechend konkretisiert.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg. Die Ablehnung der Asylanträge als unzulässig und die Abschiebungsanordnung im Bescheid vom 15.10.2018 erweisen sich in dem nach § 77 Abs. 1 Satz 1, 2. Hs AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts als rechtswidrig und verletzen die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG ist ein Asylantrag unzulässig, wenn ein anderer Staat u.a. aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft, v.a. nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013, für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. In diesem Fall ordnet das Bundesamt nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG die Abschiebung der Ausländer in diesen Staat an, wenn sie dorthin abgeschoben werden sollen und wenn feststeht, dass die Abschiebung durchgeführt werden kann.

Schweden war hier grundsätzlich für die Prüfung zuständig. Dies ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 18 Abs. 1 Dublin III-VO. Aus diesem Grund wurde auch der Eilantrag der Kläger im Verfahren 2 E 1427/18 Me mit Beschluss des erkennenden Gerichts vom 11.02.2019 abgelehnt. Zwischenzeitlich ist die Zuständigkeit zur Durchführung der Asylverfahren jedoch von Schweden auf die Beklagte übergegangen.

Nach Art. 29 Abs. 1 Dublin-III-VO erfolgt die Überstellung eines Asylantragstellers in den zuständigen Mitgliedstaat, sobald dies praktisch möglich ist und spätestens innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den anderen Mitgliedstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf oder eine Überprüfung, wenn diese gem. Art. 27 Abs. 3 Dublin-III-VO aufschiebende Wirkung hat. Nach Art. 29 Abs. 2 Dublin-III-VO muss die Überstellung innerhalb einer Frist von sechs Monaten durchgeführt werden; anderenfalls ist der zuständige Mitgliedstaat nicht mehr zur Aufnahme verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Nach Absatz 2 Satz 2 der Vorschrift kann die Frist auf höchstens ein Jahr verlängert werden, wenn die Überstellung wegen einer Inhaftierung der Person nicht erfolgen kann, und auf höchstens 18 Monate, wenn die Person flüchtig ist.

Die sechsmonatige Überstellungsfrist begann im Falle der Kläger am 11.02.2019 zu laufen, dem Tag, an dem der ablehnende Beschluss ergangen ist. Sie lief demnach am 11.08.2019 ab.

Die Überstellungsfrist hat sich entgegen der Auffassung der Beklagten nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO auf 18 Monate verlängert. Die Kläger sind durch ihren Gang in das Kirchenasyl nicht flüchtig geworden.

In der Dublin-III-VO findet sich keine ausdrückliche Definition des Begriffs des Flüchtigseins. Sie definiert lediglich in Art. 2 Buchstabe n) den Begriff der Fluchtgefahr als das Vorliegen von Gründen im Einzelfall, die auf objektiven gesetzlich festgelegten Kriterien beruhen und zu der Annahme Anlass geben, dass sich ein Antragsteller gegen den ein Überstellungsverfahren läuft, diesem Verfahren möglicherweise durch Flucht entziehen könnte. Diese Definition ist für die Auslegung des Flüchtigseins allein nicht weiterführend. Aus der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes „Flucht“ oder „flüchtig“ ergibt sich, dass die betreffende Person den Willen hat, jemanden zu entkommen oder sich etwas zu entziehen, hier also sich den Behörden gezielt entziehen will (VG Berlin, U. v. 26.11.2019 – 3 K 117.18.A – juris). Der EuGH hat in seiner

Entscheidung vom 19.03.2019 (C-163/17 - juris Rn. 70) ausgeführt, dass ein Flüchtigkeitsein anzunehmen ist, wenn ein Asylbewerber seine Unterkunft verlässt, ohne seinen Aufenthaltsort den zuständigen Behörden mitzuteilen und dadurch die Rückführung in den zuständigen Mitgliedsstaat scheitert. Um das effektive Funktionieren des Dublin-Systems und die Verwirklichung seiner Ziele zu gewährleisten, sei davon auszugehen, dass in dem Fall, in dem die Überstellung der betreffenden Person nicht durchgeführt werden kann, weil sie die ihr zugewiesene Wohnung verlassen hat, ohne die zuständigen nationalen Behörden über ihre Abwesenheit zu informieren, diese annehmen dürfen, dass die Person beabsichtigt hat, ihre Überstellung zu vereiteln (EuGH, a.a.O Rn. 62).

Zwar war Grundlage des vom EuGH zu entscheidenden Falls kein Aufenthalt eines Asylbewerbers im Kirchenasyl; die Entscheidung ist jedoch nach der ganz überwiegenden Rechtsprechung anders als nach Auffassung der Beklagten so auszulegen, dass bei der Annahme einer „Flucht“ grundsätzlich die Unkenntnis der Behörde vom Aufenthaltsort des Asylbewerbers vorausgesetzt wird (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 25.07.2019, 10 LA 155/19; VGH München, Beschl. v. 16.5.2018, 20 ZB 18.50011; VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.1.2019, 12 L 176/19.A; VG Gießen, Beschl. v. 18.12.2018, 8 L 5528/18.GI.A; VG Ansbach, Ur. v. 09.08.2019, AN 17 K 18.50463; VG Aachen, Beschl. v. 19.11.2018, 2 L 1671/18.A; VG Magdeburg, Ur. v. 12.11.2018, 8 A 122/18; VG Trier, Beschl. v. 16.10.2018, 7 L 5184/18.TR, jeweils zitiert nach juris).

Soweit die Beklagte im Falle des Kirchenasyls maßgeblich darauf abstellt, dass es für die Erfüllung des Begriffs „Flüchtigkeitsein“ ausreicht, wenn ein Asylbewerber sich der Abschiebung entziehen will, hält es die Kammer darüber hinaus für zwingend erforderlich, dass die Beklagte keine Kenntnis von seinem Aufenthaltsort hat. Dies folgt schon daraus, dass die Überstellung einer im Kirchenasyl befindlichen Person nicht rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

Die Kläger hätten nach Zustellung des Beschlusses des erkennenden Gerichts vom 11.02.2019 nach Schweden rücküberstellt werden können. Wohl im Mai 2019 haben sie sich in das Kirchenasyl in der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Hermsdorf begeben; die zuständige Pfarrerin hat entsprechend der Vereinbarung des Bundesamtes mit den Kirchen vom 24.02.2015 am 03.05.2019 ein Härtefalldossier über die Kläger bei der Beklagten eingereicht, dass mit Schreiben des Bundesamtes vom 23.05.2019 abgelehnt wurde. Dass die Kläger das Kirchenasyl nach Ablehnung der Ausübung des Selbsteintrittsrechts entgegen der Vereinbarung vom 24.02.2015 nicht verlassen haben, führt nicht zu einer anderen Entscheidung. Angesichts des Umstands, dass in der Zeit von Januar bis August 2019 lediglich in fünf von knapp 300 Kirchenasyl-Fällen eine positive Entscheidung des Bundesamtes ergangen ist, und auch

Personen, die hoch suizidal oder Opfer von Menschenhandel waren, nicht als Härtefälle anerkannt werden (vgl. Hupke/Mantel, „Weitere Verschärfungen beim Kirchenasyl und obergerichtliche Rechtsprechung“, Asylmagazin 2019, S. 423), kann dies nicht zu ihren Lasten ausgelegt werden.

Erst am 11.08.2019 lief die sechsmonatige Überstellungsfrist ab. Den Behörden war der tatsächliche Zugriff auf die Kläger während des gesamten Zeitraums möglich. Eine Verlängerung der Überstellungsfrist kommt in solchen Fällen nicht in Betracht, weil es nicht unmöglich ist, die Überstellung durchzuführen. Es ist der Beklagten weder rechtlich noch tatsächlich verwehrt, Asylbewerber aus dem Kirchenasyl heraus abzuschieben. Sie verzichtet vielmehr freiwillig auf die Durchsetzung der Überstellung (vgl. OVG Lüneburg, B. v. 25.07.2019, 10 LA 155/19; VGH München, Beschl. v. 16.5.2018, 20 ZB 18.50011; VG Düsseldorf, Beschl. v. 21.1.2019, 12 L 176/19.A; VG Gießen, Beschl. v. 18.12.2018, 8 L 5528/18.GI.A; VG Ansbach, Urt. v. 6.12.2018, AN 17 K 18.50438; VG Aachen, Beschl. v. 19.11.2018, 2 L 1671/18.A; VG Magdeburg, Urt. v. 12.11.2018, 8 A 122/18; VG Trier, Beschl. v. 16.10.2018, 7 L 5184/18.TR, jeweils zitiert nach juris). Der Umstand, dass das Kirchenasyl in aller Regel durch den Staat respektiert wird und faktisch kaum Personen aus dem Kirchenasyl abgeschoben werden, ändert an dieser Einschätzung nichts (a.A. VG Regensburg, Beschl. v. 2.4.2019, RO 5 S 19.50123, juris Rn. 24; VG Bayreuth, Beschl. v. 30.1.2019, juris S. 10). Angesichts des Ziels der Dublin III-VO, eine zügige Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz zu gewährleisten, kann ein freiwilliges Vollzugsdefizit seitens des Staates – anders als eine tatsächliche Unmöglichkeit der Überstellung – keinen legitimen Grund dafür darstellen, den Zuständigkeitsübergang – und damit letztlich auch die Bearbeitung der Anträge auf internationalen Schutz – hinauszuzögern. Es spricht zwar viel dafür, dass Asylbewerber sich in der Regel in das Kirchenasyl begeben, um einer Abschiebung zu entgehen (vgl. VG Regensburg, a.a.O.; VG Bayreuth, a.a.O.; VG Düsseldorf, a.a.O., Rn. 19; VG Magdeburg, a.a.O.). Anders als z.B. im Falle des Untertauchens, vereiteln sie auf diese Weise aber nicht selbst ihre Abschiebung, sondern überlassen die Entscheidung, ob die Abschiebung durchgeführt wird, dem Staat. Verzichtet der Staat auf die zwangsweise Durchsetzung, kann er sich darauf nicht zu Lasten der Kläger berufen (vgl. VG Trier, a.a.O., Rn. 17; VG Ansbach, Urt. v. 6.12.2018, AN 17 K 18.50438 - Rn. 46).

Durfte die Beklagte die Überstellungsfrist demnach nicht auf 18 Monate verlängern, ist der Bescheid vom 15.10.2018 im Laufe des gerichtlichen Verfahrens rechtswidrig geworden und war deshalb aufzuheben. Hatte damit der Hauptantrag Erfolg, musste über den Hilfsantrag nicht entschieden werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die gesamten Kosten waren der Beklagten aufzuerlegen, denn sie hätte die Möglichkeit gehabt, nach Ablauf der sechsmonatigen Überstellungsfrist das Verfahren in die eigene Zuständigkeit zu übernehmen und so eine Erledigung herbeizuführen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Obergerverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. *12.*

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Obergerverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Feilhauer-Hasse



Beglaubigt:
Meiningen, den 9. April 2020


Thomas
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle